

Titel der Drucksache:

Grundstücksverkehr - Öffentliche
Ausschreibung eines Baugrundstücks in
Melchendorf

Drucksache

2912/25

Stadtrat

Entscheidungsvorlagen

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	19.02.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Melchendorf	05.03.2026	öffentlich	Anhörung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	25.03.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Veräußerung des Flurstücks 136/10 in der Gemarkung Melchendorf, Flur 6, mit einer Fläche von 664 m², mindestens zum Verkehrswert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung, wird beschlossen.

19.02.2026, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 01 – Lageplan

Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Erfurt ist Eigentümerin Flurstücks 136/10 in der Gemarkung Melchendorf, Flur 6 (Dolomitenweg), mit einer Fläche von 664 m².

Im Ergebnis der Ämterabfrage wird dem Verkauf die Zustimmung erteilt. Das Grundstück liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes. Die Nutzung richtet sich daher nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.

Durch den Erwerber ist die Übernahme der Herstellung der Erschließungsmaßnahmen im Bereich in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern notwendig.

Das Grundstück ist frei von vermögensrechtlichen Ansprüchen und soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vermarktet werden.